

Die Antwort von Frau Böttner aus dem Rechtsamt des Landkreises Spree-Neiße:

Folgend ein Auszug aus dem Potsdamer Kommentar zum Kommunalrecht und kommunales Finanzrecht in Brandenburg zu § 13 BbgKVerf (s. Woellner ebd., 10.13., S. 18, Rn. 58), der Ihnen hinsichtlich Ihrer Frage Antwort geben dürfte.

ANGEZAHLT WERDEN.

cc) Veranlassung und Fragestellung

- 58 Dass die Gemeindevertretung über die Veranlassung der Befragung entscheidet, ist selbstverständlich. Denkbar ist jedoch eine Regelung in der Satzung, wonach dafür eine spezielle Mehrheit (z.B. 2/3-Mehrheit) notwendig ist. Aus demokratietheoretischer Sicht ist dies nicht notwendig. Wenn die Mehrheit der Gemeindevertreter für die Vorbereitung ihrer Entscheidung das Meinungsbild der Einwohnerschaft einholen möchte, genügt dies ebenso wie bei der Einholung eines Gutachtens oder der Anhörung von Sachverständigen. Durch andere Steuerungsinstrumente, wie z.B. die Geltung eines Quorums, wird es allerdings sinnvoll werden, bereits in der Gemeindevertretung eine breite Unterstützung für eine Befragung herzustellen.

59 Teil der Gemeindevertretung. Absatz 1 Satz 1. Absatz 2 Satz 1. Absatz 3 Satz 1.